

Hygienekonzept für Veranstaltungen des Landesseniorenrates

1. Grundlagen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, des Weiteren aber das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG - <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>) sowie die jeweiligen Verordnungen in ihrer aktuellen Form (zur Zeit die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO - <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c14180>) sowie die fachlichen Empfehlungen des Robert-Koch Instituts.

2. Gültigkeit

Die Konzeption ist verbindlich und in die jeweiligen Geschäftsordnungen per Gremienbeschluss aufzunehmen. Das Hygienekonzept kann als Empfehlung für Seniorenbeiräte und -beauftragte gelten. Für sie können aber von dieser Konzeption abweichende kommunale Regelungen greifen.

3. Grundsätze

- Schutz geht vor Aktion.

Alle Veranstaltungen müssen elementaren Hygienestandards entsprechen, die die Gesundheit von älteren Menschen und deren Angehörigen nicht gefährden. Die Sicherheit hat Vorrang. Veranstaltungen sind im Zweifelsfall, wenn die örtlichen Bedingungen es nicht zulassen, nicht durchzuführen, abzusagen oder abzubrechen, wenn die hygienischen Bedingungen eine Infektionsgefahr darstellen.

- Begegnung ist wichtig und unverzichtbar.

Insofern müssen Veranstaltungsplanung und -durchführung und Hygienestandards zusammen betrachtet werden. Die Hygienestandards sollen Veranstaltungen ermöglichen und sie nicht verhindern.

- Es gibt für keine Bevölkerungsgruppe ein generelles Teilnahmeverbot an Veranstaltungen, insofern gesetzliche Regelungen nichts anderes aussagen. Veranstalter können Empfehlungen aussprechen.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruch- und/oder Geschmackssinns) - sowie mit jeglichen Erkältungssymptomen sind z. Z. von Veranstaltungen ausgeschlossen (siehe die entsprechende Thüringer Verordnung).
- Darüber hinaus ist eine Teilnahme an Veranstaltungen für Vorerkrankte (Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD), chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckererkrankung), Krebserkrankung), für Menschen mit offensichtlicher Immunschwäche und bei Gefährdungen von Angehörigen sowie für Hochaltrige nicht zu empfehlen. Bei hochaltrigen Menschen kann unterstellt werden, dass sie zu den vulnerabelsten Gruppen in der Bevölkerung gehören. Ihre Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen soll nicht verhindert werden. Insofern sind Hygienestandards an der vulnerabelsten Teilnehmergruppe auszurichten.

4. Organisations- und ablaufbezogene Aspekte

- Es gibt innerhalb einer Organisation, das heißt auch in Seniorenbeiräten einen Hygiene- und Gesundheitsbeauftragten, der Veranstaltungen und ihre Planung daraufhin prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen, Hygiene- und andere gesundheitliche Standards eingehalten und beachtet werden. Die Prüfung darf sich nicht nur auf die eigenen Maßnahmen beziehen, sondern auf die Veranstaltungsorte, auf die dortigen Bedingungen, Hygienekonzepte, Reinigungszyklen u. a. m.
- In Satzungen und Geschäftsordnungen sind dafür entsprechende Regelungen zu treffen.
- Vor Veranstaltungen ist auf die Hygienekonzeption, auf Veranstaltungsbedingungen und Verhaltensregeln hinzuweisen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch Hinweisschilder, Aushänge oder Informationsgespräche über die einzuhaltenden Hygieneregeln zu informieren (wie Abstandsgebot, Händewaschen, die Nutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, Zutrittsregelungen bei Symptomen einer Infektion der Atemwege oder Fieber sowie Husten- und Niesetikette)
- Die Pausen sind regelmäßig und in kürzeren Abständen so zu planen, dass Abstände und Hygienestandards eingehalten werden und eine Durchlüftung (vorzugsweise Stoßlüftung) der Räume gewährleistet ist.
- Bei Infektionsgefährdungen und für vulnerable Zielgruppen sind digitale Veranstaltungsformate zu entwickeln und anzubieten. Die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer zur Ermöglichung zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen im Bedarfsfall ist in Thüringen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es wird empfohlen, die Erfassung auf freiwilliger Basis vorzunehmen. Die Teilnehmer sind auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach drei Wochen zu vernichten.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

5. Verhaltens- und umgangsbezogene Aspekte

- Menschen sind selbstverantwortlich für ihre Gesundheit. Sie können von dieser Verantwortung nicht entbunden werden. Insofern können Veranstalter nicht in Haftung genommen werden. Wer, bezogen auf Infektionen, krank ist oder sich krank fühlt, wer immungeschwächt ist, oder wer Angehörige mit solchen Symptomen hat, sollte dem mit Bezug auf Veranstaltungen selbstverantwortlich Rechnung tragen.
- Menschen tragen, was Infektionsgefährdungen betrifft, Verantwortung für andere, d. h., insbesondere für ihre eigenen Angehörigen und für Menschen, mit denen sie „in Berührung“ kommen und mit denen sie zusammenwirken. Dieses Verantwortungsbewusstseins müssen sich Ältere bewusst sein. Veranstalter sind in der Pflicht, an dieses Verantwortungsbewusstsein zu appellieren.
- Auf traditionelle Begrüßungsrituale, insbesondere die Handbegrüßung und Umarmungen ist zu verzichten.
- Es gelten entsprechende, übliche und selbstverständliche Husten- und Niesetikette.
- Es gelten bei Veranstaltungen die Abstandsregeln zu anderen Veranstaltungsteilnehmern, die Verordnungen vorschreiben oder Wissenschaftler bei Infektionsgefährdungen empfehlen. Derzeit sind das mindestens 1,5 bis 2 Meter. Gegebenenfalls sind Fußbodenmarkierungen zu nutzen.
- Mundschutz-Masken sind dort Pflicht, wo der Gesetzgeber sie vorschreibt. Sie sind obligatorisch, wo Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, etwa auf Grund von zwangsläufigen Begegnungen (etwa in einem Treppenhaus, in schmalen Gängen). Sie sind dort zu empfehlen, wo Räume schlecht belüftet sind. Schlecht belüftete Räume sind allerdings für Tagungsveranstaltungen oder ähnliches nicht geeignet.
- Häufig benutzte Ausrüstungsgegenstände wie Klinken, Knöpfe, Geländer, Stuhllehnen, Tisch usw., die viral belastet sein können, sind eher zu meiden. Dort wo ein Kontakt nicht auszuschließen ist, sollten Hände vor und nach der Benutzung gewaschen und gegebenenfalls desinfiziert werden.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich vor Eintritt zu der Veranstaltung die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Waschgelegenheiten oder/und Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten

6. Materialbezogene Aspekte

Desinfektionsmaterialien sind bei Veranstaltungen obligatorisch. Das betrifft insbesondere Desinfektionsflüssigkeitsspender, hautschonende Flüssigseife sowie Einweghandtücher. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich mindestens "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Sie sind nicht nur in den Toiletten, sondern im Veranstaltungsraum vorzuhalten. Taschentücher werden nur einmal benutzt und sofort in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1

7. Raumbezogene Aspekte

- Die Raumgröße sollte so gewählt werden, dass die vorgeschriebenen oder empfohlenen Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die Räume müssen durchlüftbar sein und während der Veranstaltung gelüftet werden.
- Der Abstand von Tische und Stühlen, auf denen TeilnehmerInnen sitzen, müssen sich auf die vorgeschriebenen oder empfohlenen Abstandsregeln beziehen.
- Veranstaltungsorte müssen insbesondere in den Toiletten Hygienematerialien, insbesondere Seifen, Desinfektionsmittel und Einweghandtücher vorhalten.
- Bei der Toilettenbenutzung sind geeignete Zugangsregelungen, eine Beschränkung der Personenzahl und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Die Abstandsregeln von 1,5 Metern sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten oder Pissoirs zu sperren.

Literatur und Verweisungen

TMASGFF: <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>

Bundesministerium für Gesundheit (BMG): Antworten zu verschiedenen Fragen rund um Corona
<https://www.zusammengengcorona.de/informieren/symptome-erkennen/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Plakate, Aufkleber, Broschüren zum Ausdrucken Händewaschen, Hygienetipps: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Die 10 wichtigsten Hygienetipps unter dem Link:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:
https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/HandbuchBetriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html

BG Verwaltung: Informationen für Unternehmen zu Coronavirus SARS-CoV-2 :
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: LSR	Revision am:	Version: 1